

Universitätsbibliothek Paderborn

Metropolis Salisvrgensis

Continens Primordia Christianæ Religionis Per Boiarium Et Loca quædam
vicina; Catalogum videlicet & ordinariam successionem Archiepiscoporum
Salisburgensium, & Coëpiscoporum, Frisingensium, Ratisponensium,
Patauiensium, ac Brixinensium

Hund, Wiguleus

Monachii, 1620

Sequuntur Diplomata ad Episcopi Georgij gubernationem pertinentia,
illustrandæ historiae causa heic exhibita.

urn:nbn:de:hbz:466:1-13553

hauß Vesten offen haben sullen / zu allen fren vnnd frer Lande Kriegen vnd nöthen/ ohn geuerde. Wer aber / daß jemande der vns angehört / wider den vorgenannten unsren Herrn Herzog Albrechten / wider sein Erben oder Nachkommen oder wider die fren / icht thette / darumb sullen sie vns zu red sezen / vnd sullen wir dann von dem unsren minne vnd recht thuen / nach gelegenheit der sache / ohn geuerde. Wolt aber der unsre desß wider seyn / vnd minnen vnd Rechtens vor vns nicht gehorsam seyn / so sullen wir dem vorgenannten unsrem Herrn / vnd seinen Erben und Nachkommen / auff denselben geholssen seyn / als lang vns dazir darumb gebessert wirdt. Und binden vns auch festiglich zu den vorgeschribnen Glübtan vnd Dingen / alle unsre Nachkommen ewiglich. Auch verbinden wir vns / daß wir obgenannter erwölter / noch desß Capitel / kainerley tädig noch bericht von ehegenanten erwöltent / vnd unsre wahl wegen / thuen noch außnemmen sullen / ohn desß obgenannten unsres Herrn Herzog Albrechten gunst vnd willen / getrewlich vnd ohn alles geuerde. Mit Urkunde desß Brieffs / den wir darüber geben / besicht mit unsres offigenannten Erwöltent / vnd auch desß Capitels anhangenden Insigni. Geben zu Passaw / an S. Colamans tag / Nach Christi Geburt. 1387.

VI.

Her Herman Dechant / Otto Laiminger Bisdomb / vnd gemainklich das Capitel zu Passaw / bekennen öffentlich / mit dem Brieffe / wann der durchleuchtig Fürste / unsrer genediger Herr / Herzog zu Oesterreich / ic. Zu schirm vnnd zu hilff unsres Gotshauß / zu dem Kriege / der vns iehundt begent ist wider die Statt zu Passaw / das Geschloß zu Obernperg in sein gewalt vnd schirm genommen hat / in sein selbst Kosten zu halten vnd behueten auff ein Monat / mit dem edlen Herrn / Eberhard von Capellen / mit 40. Spiessen / vnd 4. Schützen / die darzue geschaffet hat / vnd auch über das mit demselben Capeller geschaffet vnd gesellet hat / daß er / nach demselben Monat / dennach fürbäz einen andern Monat / oder mehr / ob sich das gebürt / das selb Geschloß innchaben soll / mit derselben Summa Spiessen vnd Schützen / auff unsren Kosten / dafür er demselben Capeller fürbäz hat versprochen / alles nach unsrer anruefung vnd fleissigem bette / vnd von seinen sondern gnaden : daß wir darumb nach guter vorberachtung vnd veraintem Rath / dem obgenannten unsrem lieben Herrn verhaissen vnd gelobe haben ; verhaissen vnnd geloben auch / für vns / vnd alle unsre Nachkommen an unsrem Capitel / wissentlich / mit dem Brieffe / was jn auff behütung desß ehegenanten Geschlosses / den Krieg vmbwer vnd was gezüng desß man so darzue betrüffen würdet / vnd darzue dem obgenannten Voleke zu Solde / vnd auch vmb jn redlich scheden / auff den andern Monat / oder lenger / ob es desß dürfft / wird gehen / vnd lauffen wirdt / daß wir im / vnd sein Erben / das nach denselben 2. Monaten / ohn alles verzichen / aufrichteten sullen vnd wollen / von allen Güeteren vnd Haab unsres Gotshauß zu Passaw / ligenden vnd farenden / wa die gelegen / vnnd wie die genant seyn / die all frrecht für pfandt darumb seyn sullen / vns sie genlich dauon aufgerichtet werdennt alles desß / so vor geschrieben steht / doch vns / vnd unsre Nachkommen / an unsres Capitels Haab und Güeter / ohneschaden / ungeuerlich. Deszu Urkunde geben wir den Brieff / versiglet mit unsres Bisdombs angehangendem Insig / vnd mit unsres Capitels auch angehangen Insig / vns vnd unsrer Haab und Güter / die desß Capitel hat / ohneschaden / der geben ist zu Wien / da man zelt nach Christi Geburt 1388. Jahr / an S. Scuors Tag.

Hhh. Sequuntur Diplomata ad Episcopi Georgij gubernationem pertinentia, illustranda
historia causa heic exhibita.

Wit

Gr. Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau / bekennen öffentlich mit
dem Briefe / wann der durchleuchtig hochgeboren Fürst / vnser lieber gn. Herr/
Herzog Albrecht Herzog zu Oesterreich / ic. zu gehorsamen ehren vnd treuen vn-
fers H. Vatters des Pabstis von Rom vñ der H. Römischen Kirchen vns gnediglich vñ
gunstiglich außgenommen hat zu unserm Bistum vnd vnsrer würdigkeit / vñ vns sonderlich
geholfen vnd beygesetzdig ist / vnd auch hinsür seyn will als wir sein gn. getrauen / damit
wir zu gewer vnd gewalte vnsers Gotshaus / vnd seiner Geschlossen vnd Herrschafften /
Besten vnd Stett / Leute vnd Güeter / künien seynd / daß wir darumb betracht haben die
grossen gnaden vnd förderung / die vnsrer obgenannter lieber Herr vns / vnd unserm Gotshauß /
daran thuet. Und geloben jm wissentlich mit dem brieff / ob geschehe / davor Gott
dz derselb unser gnediger Herr / oder sein Erben / oder sein Land / von solcher förderung vñ
Schirms wegen / den sie vns also thuendt / oder hinsür thuen werdent / damit wir bey vnsre-
rer würdigkeit vñ unsern gewalten werden erhalten / in d. h. an mercklichen Krieg kämen /
daß wir darumb mit allen unsern Geschlossen / Besten / Stetten / Leuten vnd Gü-
tern / gar vnd genzlich / ohn alle außzüge / bey denselben unserm Herrn / vnd seinem
Lande / beleiben sullen vnd wellen / nach allem unserm vermögen. Und ob auch dan-
ne / desselben Kriegs / Er oder sein Land / zu solchen mercklichen schäden kämen / daß
wir der beleiben sullen vnd wellen bey unserm lieben Brüdern / Herrn Graffen von
Hohenlach / vnd dem edlen unserm lieben Freunde / Herrn Hannsen von Liechtenstein
von Nicolsburg / vnsers obgenannten Herrn des Herzogen Hoffmaister / also / was die
finden vnd erkennen / daß wir / vnd unser Stiffe / vmb solch schäden gegen demselben
unserm Herrn / vnd seinen Landen thuen sollen / das sullen vnd wellen wir thuen / für-
derlich / vnd ohn alle widerrede. Mit Urkunde dñs Brieffs / versiegelt mit unserm an-
hangenden Insigl / der geben ist zu Wien / am Sonntag nach S. Michels tag. Nach
Christi Geburt / 1389. Jahr.

Gr. Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau / bekennen öffentlich mit
dem Briefe / daß wir dem durchleuchtigen hochgeborenen Fürsten / unserm gne-
digsten lieben Herrn / Herzog Albrecht / Herzogen zu Oesterreich / ic. von newen
dingen verlichen haben / vnd leihen auch wissentlich mit dem Brieff / die Besten / Grafs-
chafft / vnd Herrschafft zu Schaumburg / zu Stauffen / vnd zu dem Neuhauß / vnd
die Statte zu Euerdingen / mit sambe allem dem so darzu gehörig / die sein Lehen von vns
vnd unserm Gotshauß seynd / vnd alle andere Lehen / wo die gelegen / oder wie sie genans
seyn / die sein Lehen von unserm Gotshauß seindt / also / daß der ehegenant unser lieber
Herr / vnd alle seine Erben / dieselben Besten / Graffschafft / vnd Herrschafft / mit sambe
aller iher zugehörigen Mannschafften / Würden vnd Ehren / gerichten / Leuthen
vnd Güettern / Zinsen / Zahenden / gulden / vnd nuzen / vnd allem andern so darzue
gehört / vnd alle andere iher Lehen / wi die genant / oder wo die gelegen / seyn / von vns
vnd unsern Nachkommen / vnd unserm Gotshauß zu rechten Lehen haben sullen vnd
müssen / ewiglich / als Lehens vnd Landes zu Oesterreich recht ist / ohn alles geuerde.
Mit Urkunde dñs Brieffs versiegelt mit unserm Insigl / geben zu Wien am Sonntag
nach S. Michels Tag. Nach Christi Geburt / 1389. Jahr.

Georg von Gottes Gnaden / Bischoff zu Passaw / bekennen vnd thun
 kunde öffentlich / mit dem Brieff / allen den / die in schent / lesen / oder hören seyn.
 Als die ersamen / vnser lieben in Gott / Herman Dechant / Otto Laminger
 Bisdumb / und das Capittel vnser Stift zu Passaw / vnser vnd vnsers Gotshauß Ge-
 schloß vnd Herrschafft zu Obernberg / mit samt aller seiner zugehörung / versteht vnd
 eingeben haben dem durchleuchtigen hochgeborenen Fr. vnserm Gn. lieben Herrn / Her-
 zog Albrechten / Herzogen zu Österreich / und seinen Erben / insches Rechten in zha-
 ben und zeiesen / nach laut des Saz brieffs / den sie jm darumb geben haben / deswir als
 gentlich beweist seyn / vnd vns deswir auch kündlichen erfahren haben mit voller wahrheit / das
 die vorgenanten vnser Dechant / Bisdumb / und Capitel dieselbe Satzung gehon haben
 von redlicher und mercklicher grosser noturst wegen / vnd mit namen / zu vor kommen
 mehrer / vnd verderblicher schäden vnsers Gotshauß. Darzu hat vns arch vnser ehege-
 nanter Herr der Herzog / in gegenwertigkeit etlicher vnser Chorherrn / Manne / vnd ge-
 trewen / die dazumal bey vns waren / mit redlicher / erberer / vnd getrewer Raitting als
 gentlich beweiset / das er zu vnsers Gotshauß grosser noturst / auf den ehegenanten
 Saz / also mit wissen vnsers Capitels / aufgelegt vnd bezalt hat / am beraten Gelt
 14760. lb. Wiener Pfenning / ohn ander merckliche grosse hilff vnd vorthau / so er in
 vnsers Gotshauß Kriege wider die Stadt zu Passaw hat zu gehon / mit Volk / Ge-
 zeck / Berung / vnd manigerley fürderung / die er vnserm Gotshauß darin hat mitgetauft
 mit namen / das er in seinen selbst schweren vnd grossen Costen / durch vnsers Capitels
 bette das ehegenant Geschloß / in dem Krieg ainem ganzen Monat / oder mehr / behuet
 vnd innegehabt hat. Über das alles er vns / an der vorgenanten Summa nach vns
 er bette / vnd zu mehrener gnad vnd hilff vns vnd vnsers Gotshauß / nu williglich ab-
 gelassen hat die 760. lb. also bleibe dannoch Summa / des ehegenanten Geltz 14000. lb.
 Wiener d. d. da von so haben wir betracht die fürderliche hilff vñ Schirm / soder ehegenant
 vnser lieber Herr vnserm Stift damals / vnd auch in disen leissen hat gethan / vnd haben
 darumb / nach zeitigem Rathen vns / Rathen vñ getrewen / die wir nu zumal bey vns habe ge-
 gehabt / mit gueter vor betrachtung / vor vns vñ all vnser Nachkommen an vnserm Bisstum
 mit aller der ordnung vnd krafft / die / nach Geist / od. Weltlich Rechten / od. gewonheit der
 Lande in dhaine weij / darzu gehörende denselbe Saz / vñ auch den obgenanten Saz brieff
 der darüber gegeben ist / vnserm obgenanten lieben Herrn Herzog Albr. Herzogen zu Os-
 tierreich / vñ allen seinen Erben / verneut vnd bestätt / vñ vernichten vnd bestätten auch wiss-
 entlich / mit krafft des gegenwertigen Brieffs / also dz der selb vns Herr / vnd all sein Er-
 ben / das obgenant vns Schloß vnd die Herrschafft zu Obernberg / mit allen dem so das
 zu gehört / vnd in allen den Rechten / als vns voruordern Bischoff zu Passaw die her-
 bracht haben in aines rechten Pfands rechten ohn allen abschlag der nutz / die wir jm lauts-
 terlich geben vnd ablassen / in haben vnd niessen fullen vnd nüzen / nach des obgenanten
 Saz brieffs laut / als lang / vns wir / oder vnsere Nachkommen / Bischoff / oder vns Capittel /
 dasselbe vns Geschloß vnd Herrschafft von jm derlesen / mit 14. tausent lb. Wiener pfa-
 ning. Wan auch damit wir / od. vnsere Nachkommen / od. vns Capittel / losung an sievor-
 dehn / so sollen sie vns derselben gehorsam seyn / vnd stat thuen ohn alle wider rede vnd ver-
 ziehen. Auch geben wir / für vns / vnd vnsere Nachkommen / dem vorgenanten vnserm Her-
 ren volles recht vñ gansen gwalt / dz er vnd sein Erben / alle Säze / wie die genant seyn / die
 vormalis aus derselben Herrschafft von vns voruordern versteht seind / hinwider darzu
 an sich lösen mögen / in allem dem Rechten / als wir selber thuen möchten / umb so vil gelt /
 als sie stehent / nach der Saz brieffs laut / die vnsere vordere darüber geben habent. Und
 was sie der als solgent / vnd in jren gwalt bringende / die fullen sie auch / zu samt dem ge-
 genwertigen Haubtsaz / inn haben vnd niessen / vns wir / oder vnsere Nachkommen

sic

sie des gelts/darumb sie also gestanden/haben aufgericht/mit sampt den obgenanten
 14. tausent lb. doch behalten wir vns selber vollen gewalte/ob geschehe/ das wir dieselben
 stück zu vnser selbst gewalte vnd nuse/vngeuerlich losen wolten/ sehndt von den/ so sie das
 rinbekommt/des man vns des alzeit stat thuen soll/ ohn alle widerred. Und veriehen
 wir/geloben auch für vns/vnd alle vnserer Nachkommen/Bischoff zu Passau/ das wir
 den gegenwärtigen Sachbrieff genclich stat haben sollen und wollen/vnd darwider nim-
 mer thuen/noch trachten/oder gehellen zu thuen/mit reden oder werken/hämlich noch
 öffentlich/in lain weisse sonder das wir dem vorgenannten unserm Herrn/vnd allem sei-
 nen Erben/sullen geholffen vnd beygestindig seyn/nach vnserm vermögen/dasselb Ge-
 schloß/mit sampt aller seiner zugehörung/in jr gewahr vnd gewalt zu behalten/schuzen/
 vnd schirmen/vns es redlich von in gelöst würdt/nach des gegenwärtigen Sachbrieffs
 sage/ohn alle geuerde. Auch soll vnser obgenannter Herr/vnd all sein Erben/oder wer von
 jrem wegen des ehegeman Geschloß in haben wirdt/vns/vnd vnseren Nachkommen/das-
 selb Geschloß/dieweil dz vnuerledige in jrer gewalt ist/zu vnsern/vnd vnsers Gotshaus
 noten offen haben/wider meniglich/wann vns des durft geschicht/doch an jren merckli-
 chen schaden ongeuerlich. Ob auch in dhamen künftigen zeiten/wir oder dhainer vnse-
 rer Nachkommen/ds Geschloß vnd die Herrschafft jemian versessen/verkaufen/oder im
 ander weg verkömmern wolte/so soll man des von erst vnser ehegemanen Herrschafft zu
 Oesterreich anbieten/vnd jren Erben/vnd ob sie mit wolt/ainen jrer Underthonen vnd
 gehorsamen Landherren oder Landleut/dz vor meniglich günen/vnd vmb souil quees/
 vnd in der masse/als ander Leuth darumb geben vnd thuen wolten/ohn geuer. Und
 wer dan/dz sie das darumb in solcher massenicht außnamen wolten/so möchten wir es
 fürbaß verklummen/vnd vnsern vnd vnsers Gotshaus frumen damit schaffen/ohn als-
 les geuerde. Es ist auch getaidingt vnd bered/wann das schir die losung geschicht/so
 vorgeschriften stet/so soll vns/vnd vnseren Nachkommen oder vnserm Capitel zu Passau
 ob dieweil nicht Bischoff da were/vnser vorgenanter von Oesterreich/sein Erben/oder
 Nachkommen/den gegenwärtigen Sachbrieff widergeben/sediglich/vnd zu gleicher weiz
 fullen wir/oder vnser Nachkommen/oder das vorgenant vnser Capitel/ob dieweil nicht
 Bischoff da were/dem obgenanten vnserm H. von Dests/seinen Erben vnd Nachkommen/
 ihren gegen Brieff der vorgeschriften sach auch wider geben/vnd sollen auch den zu ba-
 den tailen/der gegenwärtig Sachbrieff vnd auch der gegen brieff/gar absein vnd tode/vnd
 fürbaß same krafft mehr hahen. Und darüber/zu vestem Verkundi/geben wir/für vns/
 vnd alle vnser Nachkommen/den gegenwärtigen Brieff/versigleten mit vnserm anhan-
 genden Insigl. Der geben ist zu Wien/an der heiligen 11. tausent Martyrer tag. Nach
 Christus Geburt 1389. Jahr.

IV.

Gr Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau/vnd wie der Dechane vnd
 wir das Capitel gemainlich der Stiffe daselbst. Bekennen öffentlich/für vns/
 vnd all vnser Nachkommen/allen den/die den Brieff sehent/lesen/od hörent lesen/
 meniglich/dz wir/mit billiger betrachtung angesehen vñ bedacht haben die lauter treu vñ
 freundschafft/beschirmung hilff/vnd fürberung/vnd manigfaltige gutthat/ die von dem
 durchleuchtigen Fürsten/den alten Herzogen zu Oesterreich/seliger gedechniß/ vñ auch
 dem Hochgeborenen Fürsten/vnserm lieben Herrn/Herzog Albrecht zu Oesterreich/et.
 vnsern Voruordern/vnd vnserm Stift zu Passau/widerfaren sind/vnd die auch nach
 fürbaß von demselben vnserm Herzen/vnd seinen Nachkommen/vns vnd vnseren Nachkö-
 men/widerfaren mögent/sonderlich vnd mitnamen/dz der vorgenant vnser lieber Herz/
 Herzog Albrecht vñ Oesterreich/vnserre Beste vñ Geschlossen auff d Thonau Viechten-
 stain/Obernwesen vñ Nidernwesen/Ranatig/Haigenbach/Belde/vñ Riedegg/die gar
 Mm 3 schwere

Schwerlich von vnserm Gotshauß versetzt vnd entfremdet worden / geholffen hat seliglich / wider in unsers Gotshauß gewalt vnd gewer zu bringen. Und darumb nach billiger danckbarkeit / mit guter vor betrachtung / nach ratsche vnserer getreue / so haben wir uns gen dem vorgenannten vnserm lieben Herrn / Herzog Albrechten Herzogen zu Oesterreich / ic. Und allen seinen Erben vnd Nachkommen / verbunden / vnd in gelobt von neuen dingen / als auch das vormals weisskundt vnser lieber Herr vnd nechster Vorfarf Bischoff Johannes seelig gehan hat / vnd geloben auch wissentlich mit dem Brieff durch dasz vns selber / vnd vnsern Stiff / vnd auch dem jegenannten Herzog Albrechten / und seinen Landen vnd Leuten zu Oesterreich / solche Kriege vnd ansalle furbaß nimmer auferstehen von dem jegenannten vnsern geschlossen / als von ihrer entfremdung vormals beschehen ist / dieselben vnsere Geschlos / als sie oben benannt seyn / furbaß vor vnserm Gotshauß nimmer versetzen / verkauffen / oder entfremden sollen / in kain weis / sonder dasz wir sie selbrem innhaben / vnuerkummet / und auch damit dem ehegenannten vnserm Herrn / und seinen Nachkommen vnd Landen vnd Leuten / ewiglich beyfestendig und geholffen seyn / vnd sie in zu aller ihrer noth offen haben / und damit bey jm beleiben / nach laut der Bundnus vnd Briefe / die zwischen vnsern Vorfordern / vnd vns / bedenthalb gemacht seynd. Geschehe aber / dasz vns vnd vnser Stiff / solch redlich und ehehaft noth angiegt / dasz wir dieselben Geschlos versetzen und verkauffen müsten / so sollen wir denselben Satz oder Kauff niemandt thuen / dan dem vorgenannten vnserm Herrnen / dem Herzogen zu Oesterreich / oder seinen Erben. Wer aber / dasz der oder die / dann nicht aufnehmen wolten / so sullen wir den thuen / mit jenen willen und gunst / ainen / oder mehren der jren in dem Lande zu Oesterreich / der / oder die zu in oder jren Lande gehörent / damit die ehegenannten Vester und Geschlos von dem Lande ze Oesterreich / vnd von vnserm Gotshauß / und der ehegenannten Herrschafft ze Oesterreich nicht entfremdet werden / in kain weis. Und darüber / zu ewigen verhundt vnd sicherheit / geben wir in den Brieff / besigelten mit vnserm obgenannten Bischoff Georgen / vnd auch vnserm deß Capitels anhangendem Insigeln. Da geben ist zu Wien / am Sonntag nach S. Michaels Tag / Nach Christi Geburt 1389. Jahr.

V.

Gr. Georg von Gottes genaden Bischoff ze Passau / behennen vnd thuen kundt öffentlich / mit dem Brieff / allen den / die in sehent / lesen / oder hören / lesen / nuoder hinnach ewiglich / dasz wir mit gutem Raths / vnd zeitiger vor betrachtung / durch fride vnd gemaines nusens vnd auch gemaches wollen vnserer Herrschaft / vnd aller vnserer Vnderthonen / für vns / vnd für all vnser Nachkommen / Bischoff ze Passaw / verhaissen vnd verlobt haben / bey vsofern treuen / vnd mit worte vnserer Frl. Würdigkeit / verhaissen vnd verloben auch mit diesem Brieff / dasz wir dem durchleuchtigen Fürsten / vnserm gn. Herrn / Herrn Albrechten Herzogen ze Oesterreich / ze Steyr / vnd Kärrnten / vnd ze Crain / Grafen ze Tirol / vnd allen seinen Erben vnd Nachkommen / geholffen seyn sollen vnd wollten / fürderlich vnd endlich / mit aller vnser macht / zu allen jren Ehren / Würden / rechten / vnd frommen / wider aller meztiglich / niemandt aufgenommen / wann in deß notgeschicht / vnd wir darumb von in geuordert vnd gemant werden / ohn alles verzichen / vnd dasz wir in auch alle vnsere Vester offen haben sollen / zu allen jren vnd iher Lande Kriege vnd nöthen / ohn geuerde. Doch haben wir vns in diser Bundnus wissentlich vorbehalt vnd aufgenommen / vnsern H. Vattern den Pabst / in allen Geistlichen Sachen / als das billich ist. Wer aber jemandt / der vns angehöre / wider den vorgenannten vnsern Herrn Herzog Albrechten / oder sein Erben oder Nachkommen / oder der wider die jren ict thette / dasz

zumt sulken sy vns zu rede sezen / vnd sullen wir deme vor den vnsern minne vnd rechte
 chuen / nach der gelegenheit der sache / ohn geuerde / wolte aber der vnser dz wider seyn /
 vnd minne vnd Rechtns vor vns nicht gehorsamlich seyn / so sullen wir vnserm vro-
 genannten Herren / seinen Erben vnd Nachkommen / auf denselben geholffen seyn / als
 lang / vns er darumb gebessert wirdt. Und binden auch festiglich zu den vorgenan-
 ten gelübten vnd dingten alle vnssere Nachkommen / ewiglich. Darüber durch un-
 best sicherheit / vnd ewige beleibnuß der obgeschribnen pflichtung vnd ainung / ha-
 ben wir der vorgenannten Bischoff Georg / und wir der Domprobst / der Dechant / vnd
 gemainlich die Chorherren des Capitels ze Passaw / für vns / vnd vnser Nachkommen
 in vnser ewig vnd vnwiderrueßlich geschworen Statut gesetzt vnd genommen / vnd
 sezen vnd nemen auch / mit dem Brieffe / recht vnd redlich / alles das an dien Brieff
 geschrieben stehet / so beschaidenlich / daß wir die ehegenannten Bischoff / Domprobst /
 Dechant vnd die Chorherren gemainlich / vnd seglicher besonder / vnser vorgenomme
 vnd dise gegenwertige Statut / secundt wissentlich geschworen haben / vnd die auch all
 vnssere Nachkommen / seglicher in seinen namen vnd wesen / ewiglich schweren zullen
 zubehalten / treulich vnd gänslich / ohn geuerde. Und sullen auch wir fürbas keinen
 der Chorherz ze Passaw würdet / zu vnser handlung / oder sachen vnssers Capitels / vnd
 zu seiner stimme in demselben vnserm Capitel / nach zu vnserer Pfreude ze Passaw
 nicht nehmen / nur er schwer zu dem ersten / die vorgenannten Statut zu halten / in alier
 dermasse als die hie oben geschrieben ist. Wann auch geschehe daß das Bistumb ze Pas-
 saw ledig wurde / vnd daselbst nicht Bischoff were / so sollen wir die ehegenannten Dom-
 probst / Dechant / vnd gemainlich die Chorherren des Capitels ze Passaw / einen vns-
 sern mit Chorherren vnssers Capitels zu einem Bischumb vnd verweser / des Bis-
 tums wehlen vnd nemmen / der die vorgenannten Statut geschworen hab gehalten /
 vnd der die Pfleg des Bistums dann hale vnd innen hab / vnz auff einen konftrigen
 bestätten Bischoffe zu Passaw / in solcher Bündnuß / ainstigung / vnd masse /
 als hie ist geschrieben. Und soll der Bischumb vnd Vorweser / vnd auch wir /
 einen künftigen bestätten Bischoff ze nuz vnd gewer des ehegenannten Bistumba
 ze Passaw nit nemmen / er schwere dann des ersten / vnser Statut gehalten / als
 vorgeschriften stehet. Auch sullen wir keinen Thumprobst vnd Dechant nicht nema-
 men ze nuz vnd gewer der Thumprobste vnd Dechaney / er schwere dann des ersten /
 vnser vorgenannte Statut gehalten / schlechtiglich vnd getrewlich / ohn geuer. Auch
 haben wir / in dem namen als das für / vor vns vnd vnser Nachkommen / geschworen
 einen leiblichen aid / mit angerürtten henden auff das H. Euangeli / seit gehalten vnd
 zuwolfsühren / ewiglich / mit ganzen trewen / dise Bundnusse / taidung / vnd ainung /
 in aller dermassen / als vorgeschriften stet / ohn geuerde. Auch soll der vorgenannte vns-
 ser Herr / der Herzog von Österreich / vnd alle seine Nachkommen vnd Erben ewig-
 lich / vns vnd vnser Gotshaus / vnd vnser Nachkommen / schirmen vnd verspre-
 chen / vnd fristen / ewiglich / vor allem gwalt vnd vtrechten / wa vnd wen vns das not
 geschicht / als die Brieffsagent / die wir von inen habent / on alles geuerde. Mit vrs-
 kunde disz Brieffs / den wir darüber geben / besiegelt mit vnserm anhangenden Insigl.
 Und wie der Thumprobst / der Dechant / vnd das Capitel gemainlich des Gotshaus
 ze Passaw / verichen vnd bekennen öffentlich mit dem Brieff / daß die vorgeschriften
 Bundnusse vnd Gelübde / mit vnserm wissen / willen / vnd ratz geschehen ist / vnd loben
 auch die seit gehalten / für vns / vnd vnssere Nachkommen / ewiglich / bey den Aidem die
 wir darüber geschworen haben / wissentlich / mit angerürtten henden auff das H. Eu-
 angeli. Und darüber / zu mehrer sicherheit / haben wir des ehegenannten vnssers Capitels
 Insigel / zu vnssers vorgenannten Herren Bischoffs Georgen ze Passaw Insigl. ic.

Gr. Georg von Gottes genaden Bischoff zu Passau / behennen vnd thuen
 kunde öffentlich / mit dem Brieff / allen den / die in schint / lesen / oder hören
 lesen / nu oder hinnach ewiglich / daß wir mit gutem Rath / vnd zeitiger vor-
 betrachtung / durch frid vnd gemaines nutzens vnd auch gemaches willen unsre
 Herrschafft / vnd aller unsrer Vnderthonen / für uns / vnd für all unsrer Nachkommen /
 Bischoff zu Passaw / verhaissen vnd gelobt haben / bey unsren trewen / vnd mit worte
 unsrer Fr. würdigkeit / verloben vñ verhaissen auch mit diesem Brieff unsrem gn. Herrn
 Herrn Albrechten Herzogen zu Oesterreich zu Steyr zu Kärmten / vnd zu Crain / Gra-
 ften zu Tirol / vnd allen seinen Erben und Nachkommen / daß wir geholffen seyn sollen vñ
 wollen / fürderlich vnd endelich / mit aller unsrer macht zu allen jren Ehren / rechten / Wür-
 den / vnd froissen / wider aller meniglich / niemand aufgenommen / wan in des not geschichty
 vnd das wir ja auch alle unsre Besten vnd Geschlos / wo die gelegen / oder wie die genant
 seyn / offen haben sollen vnd wollen / zu allen jren vnd iher Lande Kriegen vnd nottußten
 geruelich / ohn alles geuerde. Geschech aber / daß vns / oder unsrer Stiffe / solch redlich
 ehehaftnot angienze / das Gott wende / daß wir dieselbe unsre Besten vnd Geschlos oder
 iher dhains (aufgenommen Viechtenstain / Obernwesen / vnd Nidernwesen / Ranarigl /
 Haichenbach / Belden / vnd Riedek) verhaussen müssen / so sullen wir das niemande
 thuen / dann unsrem ehegantnen Herrn von Oesterreich / oder seinen Erben / ob / ob sie das
 nit wolten / an nem / ob in iher gehorsamen Vnderthonen / der / ob die zu jrem Lande
 zu Oesterreich gehören / vnd darin gesessen seyn. Müssen wir aber das verschen / ob in am
 ander weis verlossen / so sollen wir das aber unsrem ehegantnen Herrn von Oesterreich /
 oder seinen Erben / vor redlich anbieten / vnd ja das vor meniglich gönnen. Wollen aber
 er / oder sein Erben / dz nicht außnemen / so sullen wir dem Satz zugleicher weis ungeruelich
 thuen amen oder menig / iher getrewen vnd gehorsamen Vnderthanen / der / oder die zu jrem
 Lande daselbst zu Oesterreich gehörende / vnd darin gesessen seynd. Wer aber / daß
 derselben ainer / oder mehrer / ohn geuerde / das auch nit außnemen wolte / so mögen wir in
 solcher geschicht / den Satz woll amen andern thuen / mit solchem gedinge / wen wir solch
 Satzung thuen / er sey in Oesterreich / oder anders wo gesessen / daß der / oder die vor woll
 versichern vnd gewiß machen / daß sie uns / vñ unsrem Gotshaus zu aller unsrer nottußten /
 vnd unsrer ehegantnen Herrschafft von Oesterreich / zu allen jren nottußten / die selbs
 ten Geschlos offen haben / vnd damit gewertig seyn / wider aller meniglich / niemand
 aufgenommen / geruelich / vnd ohn alles geuerde / Nachlaute vnd weisung des Bünd-
 nus vnd Brieffe / die vormals zwischen uns bedenhalb gemacht seyn / vnd auch als an
 dem gegenwärtigen begriffen ist; Dann vmb die obgenanten unsre Geschlos Viech-
 tenstain / Obernwesen / vnd Nidernwesen / Ranarigl / Haichenbach / Belden / vnd Rie-
 degg / sullen wir / vnd unsrer Stiffe / gen unsrem ehegantnen Herrschafft von Oesterreich
 stehn vnd beleiben / nach laut der Brieffe / die vormals sonderlich darüber sind. Wir ha-
 ben auch in der vorgeschriften Bündnus wissenschaftlich vorbehabt vnd aufgenommen uns-
 ren H. Vattern den Pabst / in allen geistlichen Sachen / als dz bisslich ist. Mit
 Kunde diß Brieffs / den wir darüber geben / versigelten mit unsrem anhangenden Insig-
 gel. Und wie der Thumprobst / der Dechant / vnd das Capitel gemeinklich des Got-
 shaus zu Passaw / verichen / vnd bekennen öffentlich / mit dem brieff / daß die vorgeschrif-
 ten Bündnusse vnd Gelübte mit unsrem wissen / willen / vnd rath geschehen ist / vnd
 loben auch die stett zuhaben / für uns / vnd all unsrer Nachkommen / ewiglich / bey
 dem Aiden / die wir darumb geschworen haben / wissenschaftlich / mit angerürtien hen-
 den auf das heilig Euangelij. Und darüber zu festir sicherheit / haben wir des eha-
 genanten unsres Capitels Insigt / zu unsres vorgenanten Herrn Bischoff Georgens
 zu Passaw

zu Passaw Inſigl/ gehendt an diſen Brieff/ der geben iſt zu Wien/ am nechſten Sonn-
tag. Nach Christi Geburt. 1391. Jahr.

VII.

Rubertus De gratia Romanorum Rex semper Augustus. A dvniuersorum
tam præsentium, quām etiam futurorum, volumus noticiam peruenire,
quod pro parte venerabilis Georgij Episcopi Patauien. Principis & deuoti no-
strī dilecti, nobis extitit humiliter supplicatum, quatenus ex Regiæ benignita-
tis clementiā literam subscriptam sibi, & Ecclesiæ suæ Patauien. prædictæ, per
diuæ memoriæ Imperatorem Ottōnem, prædecessorem nostrum concessam
approbare, innouare, & confirmare dignaremur gratiōsè. Cuius quidem
literæ tenor sequitur in hæc verba: In nomine sancta & indiuidua Trinitati.
Otto diuinâ fauente clementiā Romanorum Imperator Augustus. Si
locis diuino cultui mancipatis alicuius honoris & proprietariæ roborationis
augmentum præbere studuerimus, diuinitus nobis remunerari procū dubiō
credimus. Quapropter &c. (Sup. fol. 363.) Datum. 3. Ianuarij Anno Dominice
incarnationis 999. Indict. 13. Anno 3. Otton. Regnante. 13. Imperij. 3. Actum
Romæ feliciter Amen. Nos igitur præfati Georgij Episcopi petitionibus fa-
uorabiliter inclinati, attendentes etiam, quod iusta potentibus non sit dene-
gandus assensus, supradictam literam in omnibus suis tenoribus sententijs,
punctis, & clausulis, prout de verbo ad verbum superius expressitur, animo
deliberato, non per errorem, aut improuidè, sed sano Principum, Baronum,
Nobilium, & aliorum nostrorum, & Imperij sacri fidelium accedente consilio,
de supradicta benignitatis clementiā innouamus, approbamus, ratificamus,
& auctoritate Regiæ gloriōsè confirmamus, nostris tamen, & aliorum Iuri-
bus semper saluis. Harum sub nostræ Regiæ maiestatis sigilli appensione, te-
stimonio literarum. Datum Amberg, feria quartâ post festum beati Lau-
rentij martyris, Anno Domini 1405. Regni vero nostri Anno quinto. Ad
mandatum domini Regis, Iohannes Wihheim.

VIII.

GEr Georg von Gottes gnaden Bischoff zu Passaw/ vnd wir der Tumprobſ/
der Dechant/ vnd das ganz Capittel gemainlich der Stiffe daselbst beken-
nen öffentlich/ vor vns/ vnd unſer Nachkommen/ vnd thuen fundt allen Leu-
ten/ die ier sind/ vnd künftig werdent. Als wir/ vnd unſere Vorſordern/ mit We-
lande dem hochgeborenen Fürſten/ Herzog Albrechtē/ Herzogen zu Oſterreich vnd
sein Vorſordern ſeliger gedecktnuß/ durch fridts/ gemachs/ vnd gemaines nuzes
willen unſerer Herrſchafft/ ain Bindnuß gemacht vnd gethan haben/ als die bunde
Brieff darüber gegeben aigentlich inhaltende/ daß wir dem durchleuchtigen hochgebore-
nen Fürſten/ unſern gn. lieben Herrn/ Herzog Albrechtē Herzogen zu Oſterreich/ u.
ſeinem Erben vnd Nachkommen/ mit unſern trewen/ vnd bey unſerer Fr. würdigkeit/
gelobt vnd versprochen haben/ geloben vnd versprachen auch/ wiffenlich/ mit leaffe
deß Brieffs/ dieselbe bundnuß/ vnd iſt jedliche besonder/ mit allen puncten/ artiklen/ flus-
cen/ vnd gelübten/ also ſtatt vnd vnzerbrochen zu halten/ vnd genſlich zuwolſueren/
getreulich/ ohngeuerde/ in aller der maſ als dz in den Brieffen der ehegenanten bund-
nuß/ vnd in iſt jeglicher besonder/ aigentlich iſt begriffen. Mit Urkunde deß Brieffs/
der geben iſt zu Passaw vnder unſern/ vnd deß ehegenanten unſers Capitels anhangen-
den Inſigeln am Pfingſtag unſer Frauenvabent Assumptionis Anno. 1421.

Wir

Si r Albrecht von Gottes gnaden Herzog zu Österreich zu Steyr zu Kärnthen/ vnd zu Crain/Graue zu Tyrol/ bekennen für vns/vnn und alle vnser Erben/ vnd thuen kunde öffentlich/ mit dem Brieff/ als Weilandt die Hochgeborene Fürsten/ vnserre Voruordern/ Herzogen zu Österreich ic. feliger gedechtnuß/ mit dem chs wurdigen/ vnserm sunderen lieben Freunde / Herren Georgen Bischoffen zu Passaw/ vnd den ehrsamen/vnsern lieben andechsigen/ dem Thumprobst/ dem Dechant/ vnd dem Capitel gemainklich daselbst/ vnd iren vordern/ durch frid/ gemaches/ vnd gemaines nuzes willen jrer Land vnd Leut / am Bundnuß gemacht vnd gethan habent/ als die Bundibrieff darüber gegeben aigentlich einhaltend: daß wir demselben Herren Georgen Bischoffen zu Passaw/ bey vnsern sel. ehren vnd würden/ gelobt vnd versprochen haben/ geloben vnd versprechen auch wissentlich/mit krafft dits Brieffs/ dieselbe bündnusse/ alle vnd jr segliche besunder/ mit allen Puncten/ Articeln/ Stücken/ vnd Gelübden/ also stät vnd vnzerbrochen zu halten/ vnd gänzlich zu wölfern/ getreulich/ohn gewerde/ in aller dermassen/ als dz in dem Briessen der ehegenanten bundnuß/ vnd jr seglichen besunder/ aigentlich ist begriffen. Mit Urkunde dits Brieffs/ geben zu Wien/ am Freytag nach S. Augustins Tag. Anno Domini M. CCCC. XXI.

Confirmatio Privilegiorum Ecclesie Patauien. per Sigismundum Imperatorem. Episcopo Leonardo concessa.

Sigismundus Dei gratia Romanorum Rex semper Augustus, ac Hungariae, Bohemiae, Dalmaciae, Croaciae &c. Rex, ad perpetuam rei memoriam. Inter alia virtutum opera Regie maiestatis generosa sublimitas speciali studio ad illa dignatur intendere, per quae constat Ecclesiis, & earum ministris, quietam pacem & comodum evenire. Oblata siquidem nostrae celsitudini venerabilis Leonardi, Ep[iscopi] Pataui. nostri Imperij Principis, & deuoti dilecti, supplex petitio continebat, quatenus priuilegia, libertates, Iura, emunitates, Indulta, & consuetudines, sibi & Ecclesiæ suæ Patauien. concessa & concessas, data & datas, seruata & seruatas, innouare, ratificare, & confirmare, de benignitate Regiæ dignaremur. Nos eiusdem Leonardi Ep[iscopi] precibus, velut iustis & rationabilibus, fauorabiliiter inclinati, vniuersa & singula priuilegia, libertates, iura, emunitates, & indulta, per diuæ recordationis Reges & Imperatores Rom. predecessores nostros Ecclesiæ Patauien. præfate, & eius Ep[iscopi] pro tempore existenti, concessa, data, concessas & datas, nec non laudabiles consuetudines apud eandem Ecclesiæ, ciuisq[ue] perlonas, homines, possessiones, & bona haætenuis obseruatas & obseruata, in toto, & in parte sui qualibet ratificamus, innouamus, approbamus, & de plenitudine potestatis Regiæ præsentibus confirmamus; dictamq[ue] Ecclesiam & eius Episcopū, qui nunc est, & pro tempore fuerit, yna cum omnibus bonis, hominib[us], & possessionibus suis, in nostram, & imperij sacri Romani protectione assimus speciem. Idcirco vniuersis & singulis Principibus Ecclesiasticis & secularibus, Comitibus, Baronib[us], Nobilib[us], Proceribus, Militibus, Clientibus, & fidelib[us] sacri Romani Imperij, quibuscunq[ue] vocantur nominibus, presentib[us] & futuris, cuiuscunq[ue] dignitatis, status, gradus, præminentia, vel cōditionis existant, præcipientes firmiter & distictè, quatenus Ep[iscopi] & Ecclesiam Patauien. præfatos, priuilegijs, immunitatibus, libertatibus, iuribus, & indultis, Nec non consuetudinibus antedictis liberè frui, & pacificè gaudere permittant, & eos cōtra hæc in nullis prorsus impedianc, vel consentiant per quempiam impediri, sed in eisdē ipsos manu teuant efficaciter, & defendant, nostris & sacri Imperij & aliorum iuribus semper

Saluus